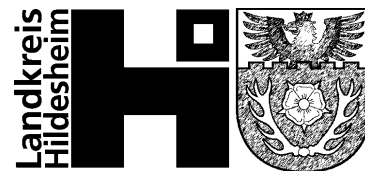


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2006

Herausgegeben in Hildesheim am 28. Dezember 2006

Nr. 55

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| 21.12.2006 - 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine), Landkreis Hildesheim | 914 |
| 21.12.2006 - 18. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Alfeld (Leine) – Entwässerungsabgabensatzung – vom 05. Dezember 1974 | 915 |
| 21.12.2006 - 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) – Straßenreinigungsgebührensatzung - | 916 |
| 21.12.2006 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Alfeld (Leine) | 917 |
| 21.12.2006 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Alfeld (Leine) | 919 |
| 21.12.2006 - Bekanntmachung der Gemeinde Freden (Leine) gemäß § 111 Abs. 7 Satz 3 NGO | 921 |
| 07.12.2006 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Salzdetfurth (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) | 922 |
| 19.12.2006 - Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Mehle | 923 |

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

**6. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der
Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine), Landkreis Hildesheim**

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 21.12.2006 für den Bezirk der Stadt Alfeld (Leine) folgende Änderungsverordnung erlassen:

§ 1

Die Anlage (Straßenverzeichnis) zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine), Landkreis Hildesheim vom 26. Juli 1990 (Abl. RB Han. 1990/Nr. 22 vom 4.10.1990, S. 645), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2006 (Abl. für den Landkreis Hildesheim Nr. 30 vom 19. Juli 2006, Seite 403) wird wie folgt geändert:

Neu aufgenommen wird die Straße:

Zum Tannenkamp

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Alfeld (Leine), den 22. Dez. 2006

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

(Beushausen)

18. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Alfeld (Leine) -Entwässerungsabgabensatzung- vom 05. Dezember 1974

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Alfeld (Leine) - Entwässerungssatzung - vom 07. November 1974, –in den zur Zeit geltenden Fassungen-, hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 21. Dezember 2006 folgende 18. Nachtragssatzung zur Entwässerungsabgabensatzung vom 05. Dezember 1974 beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser 3,45 €.

Artikel II

Diese 18. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 12 Abs. 1 i. d. F. der 17. Nachtragssatzung zur Entwässerungsabgabensatzung vom 16.12.2004 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den 21.12.2006

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

gez. Beushausen

**6. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine)
-Straßenreinigungsgebührensatzung-**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) - alle Gesetze in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 21.12.2006 folgende 6. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 21.12.1990 beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,70 Euro.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2007 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 21. Dezember 2006

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

gez. Beushausen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag- und Fahrkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 21.12.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Feuerlöschwesen

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen (einschließlich der Fahr- und Reisekosten) und ihres Verdienstausschlages eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

| | |
|--|----------|
| a) der/die Stadtbrandmeister/in | 147,00 € |
| b) der/die stellv. Stadtbrandmeister/in | 80,00 € |
| c) der/die Ortsbrandmeister/in in der Schwerpunktwehr Alfeld (Leine) | 57,00 € |
| d) die übrigen Ortsbrandmeister/innen | 46,00 € |
| e) der/die stellv. Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktwehr Alfeld (Leine) | 26,00 € |
| f) die übrigen stellv. Ortsbrandmeister/innen | 17,00 € |
| g) der/die städt. Sicherheitsbeauftragte | 20,00 € |
| h) der/die städt. Atemschutzbeauftragte | 20,00 € |
| i) der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in (auch bei gleichzeitiger Leitung der Jugendabteilung) | 20,00 € |
| j) der/die Stadtausbilder/in | 20,00 € |
| k) die Jugendwarte/innen | 15,00 € |
| l) die Gerätewarte/innen | 15,00 € |

II. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen (einschließlich der Kosten für die Kinderbetreuung) sowie des Pauschalstundensatzes und der Verdienstausfalles erhalten die Ortsvorsteher/innen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 €.

In Kraft treten

§ 11 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 21.12.2006

Stadt Alfeld (Leine)
Bürgermeister
gez. Beushausen

2. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund der §§ 6 und 39 sowie 55 f i.V.m. 55b der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 21.12.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. **§ 2 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

Als Ersatz ihrer notwendigen Auslagen erhalten die Mitglieder des Rates der Stadt Alfeld (Leine) eine Aufwandsentschädigung von monatlich 120,- €.

2. **§ 5 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

Zusätzlich zu der allgemeinen Aufwandsentschädigung aus § 2 und den Beträgen aus § 7 und § 8 Abs. 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt.

| | |
|---|---------|
| a) an den/die stellv. Bürgermeister(in) | 180,- € |
| b) an den/die Fraktionsvorsitzende(n) | 180,- € |
| c) an den/die Beigeordnete(n) | 120,- € |
| d) an den/die Ortsbürgermeister(in) | 120,- € |
| e) an den/die stellv. Ortsbürgermeister(in) | 5,- € |

3. **§ 6** erhält folgende Fassung:

- (1) Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,- € pro Sitzung, Ortsratsmitglieder ein solches Sitzungsgeld von 12,- € pro Sitzung.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,- € je Sitzung. Falls Kosten für Kinderbetreuung nachgewiesen werden, wird diesem Personenkreis zusätzlich ein Sitzungsgeld von 18,- € gewährt. § 4 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 2 ½ Stunden oder finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird ein weiteres Sitzungsgeld von 12,- € gezahlt.

- (4) Zu den entschädigungsfähigen Sitzungen zählen auch die Sitzungen der im Rat der Stadt Alfeld (Leine) vertretenden Fraktionen und Gruppen.
- (5) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird zusätzlich zu den in den §§ 2 und 3 genannten Entschädigungen gezahlt.
- (6) Ortsratsmitglieder, die Kosten für die Kinderbetreuung geltend machen können, erhalten als Ausgleich ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 12,- €. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 21.12.2006

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

gez. Beushausen

Bekanntmachung der Gemeinde Freden (Leine) gemäß § 111 Abs. 7 Satz 3 NGO

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 07.12.2006 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) beschließt, dass eine Aufwandsentschädigung

- a) für den Vertreter der Gemeinde Freden (Leine) in der Gesellschafterversammlung bei der Gemeinnützigen Kreiswohnungsbaugesellschaft mbH, Alfeld (Leine), in Höhe von mtl. 0,00 € gem. § 111 Abs. 7 NGO als angemessen angesehen wird.
- b) Für das ständige Aufsichtsratsmitglied bei der Gemeinnützigen Kreiswohnungsbaugesellschaft mbH, Alfeld (Leine), ein Betrag in Höhe von mtl. 50 Euro gemäß § 111 Abs. 7 NGO vom Gemeinderat als angemessen angesehen wird.

Bei Zahlung einer höheren Aufwandsentschädigung durch die KWG haben die Vertreter der Gemeinde Freden (Leine) den Überschreibungsbetrag unverzüglich an die Gemeinde Freden (Leine) abzuführen.

Diese vorstehende Regelung und Festsetzung soll bis zum Ende der Wahlperiode zum 31.10.2011 gelten.“

Freden (Leine), den 21,12,2006

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:

gez. Lampe

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Salzdetfurth (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 6 und 6a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 07.12.2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 14.03.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze


Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 3,67 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 11 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 07.12.2006

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



Schaper





Öffentliche Bekanntmachung

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und
Liegenschaften Hannover
- Amt für Landentwicklung Hannover -
Az.: 611 Mehle
05/1 - 11/06

30033 Hannover, 19.12.2006

Postfach 33 09
Tel.: (0511) 30245-285
Fax: (0511) 30245-500

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Mehle

In der Flurbereinigung Mehle, Landkreis Hildesheim 142, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 - BGBl. I Seite 546 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 - BGBl. I S. 2354 - festgestellt.

Aufgrund von Einwendungen nach der Auslegung der Wertermittlungskarten wurde das Wertermittlungsergebnis bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken geändert:

| Landkreis | Gemeinde | Gemarkung | Flur | Flurstücke |
|----------------|------------------------|-----------|------|-----------------------------------|
| Hameln-Pyrmont | Flecken Salzhemmendorf | Benstorf | 4 | 11, 12 und 13/1 |
| Hameln-Pyrmont | Flecken Salzhemmendorf | Benstorf | 5 | 3/14, 5/4, 5/5 und 74/1 |
| Hildesheim | Stadt Elze | Mehle | 2 | 26/1, 67/1, 67/2, 74/3 und 148/66 |
| Hildesheim | Stadt Elze | Mehle | 3 | 198/4 |
| Hildesheim | Stadt Elze | Elze | 29 | 2 |

Gemäß § 32 FlurbG werden die Ergebnisse der Wertermittlung hiermit als verbindlich für das weitere Flurbereinigungsverfahren festgestellt. Die Änderungen sind aus den Wertermittlungskarten ersichtlich.

Der Wertermittlungsrahmen und die Wertermittlungskarten können ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amt für Landentwicklung Hannover, Zimmer 37, Landschaftstraße 7, 30159 Hannover während der Dienststunden eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Begründung

Die Wertermittlung ist unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung vorgenommen worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen im Anhörungstermin am 05.12.2006 erläutert worden. Die vorgebrachten Einwendungen wurden überprüft. Die erforderlichen Änderungen wurden vorgenommen und in die Wertermittlungskarten übernommen. Die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich an die GLL Hannover, Postfach 3309, 30033 Hannover zu richten, oder zur Niederschrift in der GLL Hannover - Amt für Landentwicklung -, Landschaftstraße 7, 30159 Hannover zu geben.

Herten

Diese Veröffentlichung erfolgt zugleich für die Gemeinde Nordstemmen.
Stadt Elze